

# **Satzung für die Märkte der Stadt Schweinfurt (Marktsatzung)**

**Vom 23.06.2003 (SWTB 03.07.2003)**

**geändert am 28.07.2009 (SWTB 17.08.2009) und am 04.10.2012 (SWTB 17.10.2012)**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung folgende

## **S a t z u n g**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Schweinfurt betreibt den Wochenmarkt, den Frühjahrs- und Herbstmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Bauernmarkt als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung gilt für die in Abs. 1 bezeichneten Märkte sowie ihre Marktbeschicker.
- (3) Die Märkte finden auf den von der Stadt Schweinfurt bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Festsetzungen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Schweinfurt abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Tagespresse öffentlich bekannt gegeben.

#### **§ 2**

#### **Marktaufsicht**

- (1) Die Stadt Schweinfurt übt die Marktaufsicht aus.
- (2) Das mit der Marktaufsicht betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

- (5) Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

### **§ 3**

#### **Zutritt zu den Märkten**

- (1) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Das Betreten der Märkte und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schweinfurt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt Schweinfurt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Marktbesicker haben gegenüber der Stadt Schweinfurt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Veranstaltungen Dritter oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt Schweinfurt zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (3) Die Marktteilnehmer haften der Stadt Schweinfurt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Diese gelten im Verhältnis zur Stadt Schweinfurt als Erfüllungsgehilfen.

### **§ 5**

#### **Versicherung**

Die Beschicker der Märkte haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 6**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der Markteinrichtungen werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Schweinfurt erhoben.

## **II. Wochenmärkte**

### **§ 7**

#### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Schweinfurt dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Gegenstände feilgeboten werden.

### **§ 8**

#### **Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Zuweisung erfolgt für einzelne Tage (Tageszuweisung) oder für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder unbefristet (unbefristete Dauerzuweisung). Dauerzuweisungen sind schriftlich zu beantragen. Tageszuweisungen erfolgen täglich unmittelbar nach Eröffnung des Marktes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Soweit eine Zuweisung eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wird, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (5) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

### **§ 9**

#### **Versagen und Erlöschen der Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Zuweisung endet, wenn
  1. der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist;

2. der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet;
  3. der Marktbeschicker stirbt;
  4. die Firma des Marktbeschickers erlischt.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  4. der Gebührenpflichtige die satzungsmäßig anfallenden Gebühren für die Benutzung der Markteinrichtungen trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (4) Endet die Zuweisung oder wird sie widerrufen, kann die Stadt Schweinfurt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit der Marktaufsicht gewährt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

## **§ 11**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Die unter Beachtung der marktbetrieblichen Erfordernisse zugelassenen Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen, -anhänger oder -stände) müssen nach den Anordnungen der Marktaufsicht aufgestellt und aufgebaut werden. Die Stadt Schweinfurt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Waren oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

- (4) Die Standinhaber haben an ihren Standplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben diese zusätzlich anzugeben.
- (5) Andere als in Absatz 4 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame dürfen nicht außerhalb der Verkaufseinrichtung, nur im angemessenen üblichen Rahmen und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

## **§ 12**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen der Stadt Schweinfurt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung und das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Waren laut anzupreisen;
  3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

## **§ 13**

### **Sauberhalten des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die abfallrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, bei Bedarf von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen;
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
  3. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen;
  4. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben.

- (3) Die Stadt Schweinfurt kann die Reinigung und Sicherung des Marktplatzes auf Kosten der Standinhaber selbst durchführen oder Dritten übertragen.

### **III. Jahrmärkte**

#### **§ 14**

##### **Abhalten der Märkte**

- (1) Als Jahrmärkte werden der Frühjahrsmarkt und der Herbstmarkt abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte wird auf die Festsetzungen der Stadt Schweinfurt verwiesen. Die Festsetzungen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Auf den Märkten dürfen Waffen, militärisches Gerät, militärische Uniformen und Embleme sowie Teile, Nachbildungen oder Abbildungen dieser Gegenstände nicht angeboten oder verkauft werden.

#### **§ 15**

##### **Standplätze**

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind nur für die Märkte des laufenden Jahres und spätestens vier Monate vor Marktbeginn unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und der Verkaufseinrichtungen schriftlich einzureichen. Von den Fristen kann abgewichen werden, soweit noch freie Standplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Der zugewiesene Standplatz muss für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden.
- (3) Ist der zugewiesene Standplatz zum Marktbeginn nicht bezogen, so kann die Marktaufsicht den Platz anderweitig belegen.

#### **§ 16**

##### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Die Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens am Tage vor dem Marktbeginn aufgestellt werden. Während der Aufbauzeit darf nicht verkauft werden.
- (2) Während der festgelegten Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens am Tag nach Marktende abgebaut und entfernt werden. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

- (4) Kraftfahrzeuge und Wohnwagen dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

## **§ 17**

### **Anwendbare Bestimmungen**

Auf die Jahrmärkte werden folgende Bestimmungen für die Wochenmärkte entsprechend angewendet:

- a) über die Standplätze in § 8 Abs. 1, 2 und 5;
- b) über die Zuweisung in § 9 Abs. 1, 3 und 4;
- c) über die Verkaufseinrichtungen in § 11;
- d) über das Verhalten auf dem Markt in § 12 mit der Maßgabe, dass lautes Anpreisen und Anbieten auf denjenigen Plätzen gestattet ist, die zu diesem Zweck an Neuheitenverkäufer (spezialisiert auf den Verkauf eines einzelnen Artikels) und sogenannte „Marktschreier“ zugewiesen wurden;
- e) über das Sauberhalten des Marktes in § 13.

## **IV. Bauermarkt**

### **§ 18**

#### **Abhalten des Bauernmarktes**

- (1) Der Bauernmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Festsetzungen der Stadt Schweinfurt verwiesen. Die Festsetzungen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

### **§ 19**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

Auf den Bauernmarkt werden folgende Bestimmungen für die Wochenmärkte entsprechend angewendet:

- a) über die Standplätze in § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5. Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zuweisung für einzelne Tage (Tageszuweisungen) oder für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) erfolgt. Die Zuweisungen sind schriftlich zu beantragen. Anträge auf Dauerzuweisung sind für das jeweils folgende Jahr bis zum 31. Dezember des Vorjahres, Tageszuweisungen bis 3 Tage vor dem Markttag bei der Stadt Schweinfurt einzureichen;
- b) über die Zuweisung in § 9;
- c) über den Auf- und Abbau in § 10;
- d) über die Verkaufseinrichtungen in § 11;
- e) über das Verhalten auf dem Markt in § 12;
- f) über das Sauberhalten des Marktes in § 13.

## **V. Weihnachtsmarkt**

### **§ 20**

#### **Abhalten des Weihnachtsmarktes**

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Festsetzungen der Stadt Schweinfurt verwiesen. Die Festsetzungen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

### **§ 21**

#### **Verkaufseinrichtungen**

Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.

### **§ 22**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Auf den Weihnachtsmarkt werden folgende Bestimmungen für die Jahrmärkte entsprechend angewendet:
  - a) über die Marktgegenstände in § 14 Abs. 3;
  - b) über die Standplätze in § 15;
  - c) über die Verkaufseinrichtungen in § 16, mit der Maßgabe, dass bezüglich Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 die Zeit des Aufbaues und des Abbaues schriftlich durch die Marktleitung festgesetzt wird.
- (2) Auf den Weihnachtsmarkt werden folgende Bestimmungen für die Wochenmärkte entsprechend angewendet:
  - a) über die Standplätze in § 8 Abs. 1, 2 und 5;
  - b) über die Zuweisung in § 9 Abs. 1,3 und 4;
  - c) über die Verkaufseinrichtungen in § 11;
  - d) über das Verhalten auf dem Markt in § 12;
  - e) über das Sauberhalten des Marktes in § 13.

## **VI. Christbaummarkt**

### **§ 23**

(aufgehoben)

### **§ 24**

(aufgehoben)

## **§ 25**

(aufgehoben)

### **VII. Schlussbestimmungen**

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer Untersagung nach § 3 Zutritt zu den Märkten nimmt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
3. entgegen einer nach § 9 Abs. 4 erlassenen Anordnung den Standplatz nicht sofort räumt;
4. entgegen § 11 Abs. 4 seine Verkaufseinrichtungen nicht beschriftet;
5. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 Waren laut anpreist;
6. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 3 Werbematerial verteilt;
7. der Vorschrift des § 13 über das Sauberhalten des Marktes entgegenhandelt;
8. entgegen § 14 Abs. 3 Gegenstände anbietet oder verkauft;
9. entgegen § 15 Abs. 2 den Standplatz nicht einnimmt;
10. entgegen § 16 Abs. 2 die Verkaufseinrichtungen nicht öffnet oder besetzt.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Schweinfurt vom 05.03.1984 außer Kraft.

Schweinfurt, den 23.06.2003  
Stadt Schweinfurt

gez. Grieser

Grieser  
Oberbürgermeisterin

## **Anlage: Festsetzung der Marktgegenstände, -zeiten, -öffnungszeiten und -plätze**

### 1. Wochenmärkte (zu §§ 1 Abs. 3, 7 Marktsatzung)

#### 1.1 Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB);
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

#### 1.2 Der Wochenmarkt wird jeden Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag auf dem Marktplatz abgehalten.

Öffnungszeiten: Mittwoch und Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### 1.3 Der Nebenwochenmarkt wird jeden Dienstag und Freitag auf dem Grünen Markt an der Seestraße durchgeführt.

Öffnungszeiten: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

#### 1.4 Ist einer dieser Tage gesetzlicher Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Tag statt.

### 2. Jahrmärkte (zu § 14 Abs. 2 Marktsatzung)

#### 2.1 Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

#### 2.2 Der Frühjahrsmarkt beginnt am Samstag nach Fronleichnam; der Herbstmarkt am Mittwoch vor dem letzten Sonntag im Oktober. Fällt dieser auf den 31. Oktober, beginnt der Herbstmarkt bereits am Mittwoch vor dem vorletzten Sonntag im Oktober.

Die Märkte dauern jeweils 5 Tage.

#### 2.3 Öffnungszeiten:

An den Werktagen: 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr

An Sonn- und Feiertagen: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

#### 2.4 Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz abgehalten.

3. Bauernmarkt (zu § 18 Abs. 2 Marktsatzung)

3.1 Auf dem Bauernmarkt dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Produkte und Erzeugnisse nach Ziffer 1.1 dieser Anlage mit der Einschränkung, dass sie selbst erzeugt und verarbeitet sein müssen.

3.2 Der Bauernmarkt wird grundsätzlich in den Monaten März bis November monatlich einmal an einem Samstag abgehalten.

3.3 Öffnungszeiten: 08.30 – 14.00 Uhr

3.4 Der Bauernmarkt findet auf dem Marktplatz statt.

4. Weihnachtsmarkt (zu § 20 Abs. 2 Marktsatzung)

4.1 Auf dem Spezialmarkt dürfen überwiegend weihnachtsspezifische Warenarten feilgeboten werden, die geeignet sind, dem Markt ein weihnachtliches Gepräge zu geben.

4.2 Der Weihnachtsmarkt beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember.

4.3 Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonntag: 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr

4.4 Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz statt.

5. (aufgehoben)